

Die Anfechtung, § 142 I BGB

A. Allgemeines

- Willenserklärungen sind Äußerungen in den Rechtsverkehr, die beim anderen Teil ein gewisses Vertrauen erwecken, daher dürfen sie und ihre Wirkungen nicht willkürlich beseitigt werden.
- Daher besteht ein „*numerus clausus*“ von Anfechtungsgründen, um dem Verkehrsschutz gerecht zu werden.
- Die Anfechtung ist nach e.A. rechtshindernde Einwendung (dafür spricht der Wortlaut des § 119 I BGB), nach a.A. rechtsvernichtende Einwendung (dafür spricht der Wortlaut des § 142 I BGB). Dies hat jedoch lediglich Auswirkungen auf den Prüfungsaufbau (dazu später mehr).
- Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht und einseitiges Rechtsgeschäft, damit können die Erklärungen nach §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden. So ist eine Umdeutung zu „schwächeren“ Gestaltungsrechten i.d.R. möglich (Anfechtungserklärung wird zu Rücktrittserklärung umgedeutet, § 140 BGB), eine Aufwertung ist jedoch wegen der stärkeren Folgen der Anfechtung nicht möglich.

B. Wichtige Problempunkte (und Prüfungsaufbau)

1. Anwendbarkeit

a) Verdrängung durch speziellere Regeln

aa) Erbrecht, §§ 1949, 1954 f., 1956, 2078 ff. BGB

bb) Familienrecht, § 1314 Nr. 2 – 4 BGB

cc) **(P) Vorrang der Mängelgewährleistung** vor § 119 II BGB

- Das Mängelrecht sperrt § 119 II BGB, weil die Verjährung des § 438 BGB nicht unterlaufen werden soll.

dd) bei dinglichen Rechtsgeschäften Trennungsprinzip beachten!

ee) Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte nach h.M. möglich **(S) Doppelwirkung im Recht**

2. Anfechtungsgrund

a) Willensäußerung

aa) Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB

- Gewolltes und Gesagtes decken sich, es wird nur vom anderen Teil falsch verstanden („Halve Hahn“, „Dutzend“, „Gros“)

bb) Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB

- Gewolltes und Gesagtes fallen bereits auseinander (Versprechen, Verschreiben, Vergreifen)

cc) Rechtsfolgenirrtum

- Grds. Anfechtung (-)

dd) Kalkulationsirrtum

- e.A. Anfechtung (+), da erweiterter Inhaltsirrtum vorläge, h.M. (-), da schon kein Irrtum bei Offenlegung der Kalkulation

b) Willensbildung

- v.a. Motivirrtümer, sind i.d.R. unbeachtlich

aber: § 119 II BGB

(P) Begriff der Eigenschaft: alle tatsächlichen und rechtlichen Merkmale, die der Sache oder der Person unmittelbar und dauerhaft anhaften. Nicht jedoch der Preis!

Hier grds. eng auslegen, da Sonderfall des Motivirrtums.

c) Übermittlungsfehler

- Gem. § 120 BGB nur bei unbewusster Falschübermittlung durch den Erklärungsboten. Bei bewusster Falschübermittlung erfolgt nach h.M. schon keine Bindung des vermeintlich Erklärenden, **(S) Bote ohne Botenmacht.**

d) **(P) Anfechtung des Schweigens**

- Grds. (-), da Schweigen überhaupt keine Willenserklärung ist. Kommt dem Schweigen ausnahmsweise Erklärungswert zu, dann (+), aber nicht bei Rechtsfolgenirrtum

e) Arglist, § 123 I Alt. 1 BGB

(P) Verhältnis zur c.i.c.: Arglist erfordert Vorsatz, bei der c.i.c. genügt Fahrlässigkeit, auch haben beide Institute unterschiedliche Fristen.

BGH und h.M. gehen aber von der parallelen Anwendbarkeit aus, da die Schutzrichtungen unterschiedlich sind: die Anfechtung schützt die freie Willensbildung, die c.i.c. das Vermögen.

(P) Zurechnungsbegrenzung des § 123 II BGB

„Dritter“ ist nur, wer nicht im „Lager“ des Erklärungsgegners steht, also an der Vertragsentstehung nicht beteiligt ist, somit sind v.a. Vertreter und Erfüllungsgehilfen sog. „Nicht-Dritte“.

- f) **Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB**
- Drohung ist das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.
 - Widerrechtlich ist sie unproblematisch, wenn entweder Zweck oder Mittel widerrechtlich sind, im Einzelfall kann sich die Widerrechtlichkeit auch aus der Zweck-Mittel-Relation ergeben.

3. Anfechtungserklärung

- a) **Inhalt**
- Es muss deutlich werden, dass sich der Erklärende aufgrund eines Willensmangels von der Erklärung lösen will.
- b) **Adressat**
- Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften wie z.B. Verträgen ist der Adressat grds. der Vertragspartner, § 143 II BGB. Beim echten Vertrag zugunsten Dritter ist es der begünstigte Dritte.

4. Anfechtungsfrist, §§ 121, 124 BGB

- Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht, daher sind die Verjährungsregeln nicht anwendbar, diese gelten nach § 194 BGB nur für Ansprüche.
- a) **Irrtumsanfechtung**
- Unverzüglich nach Kenntnis vom Anfechtungsgrund
- b) **Täuschung/Drohung**
- Ein Jahr, Fristbeginn ab Kenntnis vom Anfechtungsgrund

5. Kein Ausschluss der Anfechtung, § 121 II, 144 BGB

C. Wirkung der Anfechtung

1. Ex-tunc-Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, § 142 I BGB

2. Kenntnis der Anfechtbarkeit, § 142 II BGB

- Wichtig für §§ 687 II, 819 I, 892, 932, 989 f.

3. Schadensersatzanspruch des Anfechtungsgegners

- Verschuldensunabhängig aus § 122 BGB
- Auf negatives Interesse gerichtet mit Begrenzung auf das positive Interesse
- Rückgewähr bereits ausgetauschter Leistungen
- Ausschluss des Anspruchs bei positiver Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis, § 122 II BGB
- **Kein** Mitverschulden gem. § 254 BGB anwendbar